

Stellungnahme zur

„Neuorientierung des Amtes der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Sachsen-Anhalt“

von Dipl.-Psych. Dr. phil. Freihart Regner, Mai 2014

Als erstes möchte ich mich beim Landtag von Sachsen-Anhalt, Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für die Gelegenheit bedanken, mich offiziell zur betreffenden Thematik äußern zu dürfen. Hintergrund ist meine nunmehr vierjährige, im Juni endende Tätigkeit als Klinischer Psychologe im Projekt „*Psychosoziale Beratung für SED-Verfolgte*“, das in Verbindung mit der Landesbeauftragten sowie der Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Magdeburg (Prof. Dr. J. Frommer) durchgeführt wird, zeitweise unter Trägerschaft der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS), Landesverband Sachsen-Anhalt, sowie derzeit bei Zeitgeschichte(n) e.V., Halle.

Da es sich um die Anhörung vor einem Rechtsausschuss handelt, möchte ich meine Ausführungen gerne rechtlich beginnen. Oft zitiert wird der erste Satz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Weniger oft wird der zweite Abschnitt von Artikel 1 zitiert: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Entgegen dem allgemeinen Rechtsbewusstsein, welches die Menschenrechte öfter als eine Art „Luxusrechte“ wahrzunehmen scheint, die unverbindlich über der Rechtsgemeinschaft schweben, ist daher mit Bezug auf das Grundgesetz festzuhalten: *Die Menschenrechte bilden die unveräußerliche Grundlage des deutschen demokratischen Rechtsstaats.*

Was aber sind die Menschenrechte eigentlich? Ein entscheidender Hinweis findet sich bereits in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die von den Vereinten Nationen unter anderem verkündet wurde, „da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“ und „da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen“. Demgemäß definierte der Philosoph Heiner Bielefeldt, vormaliger Direktor des Deutschen Menschenrechtsinstituts und jetziger Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik der Universität Erlangen-Nürnberg, die Menschenrechte im Kern treffend als „*Antwortversuche auf strukturelle Unrechtserfahrungen*“.¹ Sie sind demnach untrennbar mit den persönlichen Leiderfahrungen politisch verfolgter Menschen, etwa Verfolgten der SED-Diktatur, verbunden. Bemüht man diesen Zusammenhang nicht nur rhetorisch, sondern nimmt ihn in seiner politisch-rechtlichen Bedeutung tatsächlich ernst, so ergibt sich daraus, *dass der Rechtsstaat Deutschland normativ auf den Leid- und Unrechtserfahrungen politisch verfolgter und dadurch oftmals trau-*

1 Bielefeldt (1998)

matisierter Menschen basiert. Entsprechend wäre den Betroffenen vonseiten des Staates und der Gesellschaft mit besonderem Respekt, Wertschätzung und Wohlwollen zu begegnen. Demhingegen zeigt die psychosoziale Praxis mit SED-Verfolgten immer wieder, dass in der Realität oftmals das Gegenteil der Fall ist: Die Anliegen der Betroffenen werden von Politik, Justiz und Administration nicht selten ignoriert, vernachlässigt, beschwichtigt, aufgeschoben, abgelehnt. Damit ignoriert der Rechtsstaat aber im Grunde sich selbst. Und für die Verfolgten kann dies eine weitere traumatische Sequenz bedeuten, die somit ihr *Recht auf Gesundheit verletzt*.

Das *Menschenrecht auf Gesundheit* wird definiert als das Recht eines jeden Menschen auf das für ihn oder sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, wofür der Staat die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen hat;² es gilt als ein *empowerment right*, da seine Gewährleistung die Voraussetzung dafür darstellt, auch die anderen Menschenrechte wahrnehmen zu können.³ Dies Recht auf Gesundheit wurde und wird bei Verfolgten der SED-Diktatur oftmals schwer verletzt. Im Unrechtsstaat DDR sollten politisch Unangepasste oft gezielt in die Krankheit getrieben werden, etwa durch massiv gesundheitsschädigende Haftbedingungen oder sogenannte „Zersetzungsmaßnahmen“. An den zum Teil schweren gesundheitlichen Folgeschäden leiden viele Betroffene bis heute. Die Gesamtheit einer Abfolge von traumatischen Verletzungen und Schädigungen (*Sequentielle Traumatisierung* nach Hans Keilson)⁴ äußert sich in schwerwiegenden Symptomen, wie Ängsten, Depressionen, starkem Misstrauen, ausgeprägten psychosomatischen Beschwerden. Aber auch im Rechtsstaat des wiedervereinigten Deutschland kamen weitere belastende Sequenzen hinzu.⁵ Ein besonders zermürender Faktor ist hier die *verweigerte Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden*.⁶ Die Betroffenen müssen die Ursache ihrer Leiden akribisch darlegen – und dennoch werden ihre Ansprüche von den Versorgungsämtern ganz überwiegend abgelehnt, obwohl das Rehabilitierungsgesetz diesbezüglich eigentlich entgegenkommend formuliert ist! Von staatlicher Seite verweigerte Anerkennung verschlimmert aber die traumatischen Leiden und stellt daher eine Verletzung des Rechts auf Gesundheit dar, wie auf der im Internet dokumentierten Fachtagung „SED-Verfolgte und das Menschenrecht auf Gesundheit“ am 24./25. Februar 2014 in Magdeburg nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen dargelegt wurde.⁷ Entsprechend wurde auch im Koalitionsvertrag von 2013 zwischen CDU und SPD formuliert: „Für SED-Opfer, die haftbedingte Gesundheitsschäden erlitten haben und deshalb Versorgungsleistungen beantragen, werden wir gemeinsam mit den Ländern die medizinische Begutachtung verbessern“.

Die erwähnte menschenrechtliche Verpflichtung des Staates, eine angemessene Infrastruktur zur Gesundheitsversorgung bereitzustellen, wird in Sachsen-Anhalt mit Blick auf SED-Verfolgte nicht hinreichend erfüllt, wie sich etwa in der jahrelangen prekären Finanzierung des betreffenden Beratungsprojektes zeigt, weshalb es im Juni auch enden wird. Von den zuständigen Ministerien wird hier bisweilen auf die allgemeine Regelversorgung, also entsprechende Beratungsstellen, Kliniken und niedergelassene Therapeuten verwiesen. Bei politischer Traumatisierung handelt es sich jedoch um ein Spezialgebiet, das

2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 12, 1966

3 Kessler & Welsh (2006)

4 Keilson (1979)

5 Trobisch-Lütge (2006)

6 Frommer & Regner (2012)

7 www.stasi-unterlagen.sachsen-anhalt.de/aktuelles-neu/

besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im psychotraumatologischen, politischen, rechtlichen und historischen Bereich und vor allem im Zusammenwirken dieser Bereiche bedarf. Nicht umsonst sind in der *Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF)* 25 Einrichtungen und Initiativen zusammengeschlossen, die mit ihrer speziellen Expertise eine unverzichtbare Ergänzung zur Regelversorgung bilden.⁸ Von daher ist es erforderlich, in Kooperation mit der Landesbeauftragten *ein landesweites Kompetenznetzwerk für politische Traumatisierung aufzubauen*, welches in einer Fachklinik *zentral koordiniert* werden sollte, um die Expertise zu bündeln und die Qualität, Kontinuität und Nachhaltigkeit des Netzwerks zu gewährleisten. Dabei ist es aufgrund der oben ausgeführten fundamentalen gesellschaftspolitischen Bedeutung der psychosozial-therapeutischen Praxis mit politisch traumatisierten Menschen mit rein praktischer Beratung und Therapie nicht getan; hinzukommen müsste eine koordinierte Vernetzung (z.B. mit den Gedenkstätten), wissenschaftliche Forschung (z.B. über die Bedeutung des Zugangs zu demokratischen Institutionen für SED-Verfolgte), Lehre (z.B. Betreuung relevanter Qualifikationsarbeiten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Organisation von Fachtagungen), um die Thematik in fundierter Weise in den zivilgesellschaftlichen Diskurs tragen zu können, was wiederum förderlich auf die seelische Gesundheit der Betroffenen zurückwirken würde. Die wissenschaftliche Rahmenkonzeption hierfür kann *Normatives Empowerment* sein, das heißt menschenrechtliche Hilfe zur Selbsthilfe für Personen, die von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.⁹

Abschließend soll noch spezieller auf die avisierte „Neuorientierung des Amtes der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt“ eingegangen werden. Bei der Amtseinführung von Frau Neumann-Becker hob der Bundesbeauftragte, Roland Jahn, in seiner Rede die kardinale Bedeutung der Menschenrechte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur hervor. Auf der Website der Bundesbehörde heißt es dazu näher: „Je besser wir Diktatur begreifen, desto besser können wir Demokratie gestalten“.¹⁰ Dieser Ausrichtung möchte ich mich anschließen und fände es von daher wünschenswert, *wenn die Neuorientierung dieses Amtes in Sachsen-Anhalt explizit menschenrechtliche Vorzeichen erhielt*. Hinsichtlich des Rechts auf Gesundheit könnte das bedeuten, dass der – einschließlich psychosozialen – Beratung von SED-Verfolgten aufgrund ihrer oben dargelegten grundlegenden gesellschaftspolitischen Bedeutung ein prioritärer Stellenwert eingeräumt wird, wie dies etwa bei den Landesbeauftragten in Brandenburg und Thüringen bereits der Fall ist.

Schließen möchte ich mit einem Verweis auf die *politische Philosophie*, da diese meines Erachtens am besten dafür geeignet ist, jenseits gesellschaftlicher Funktionssysteme wie Politik, Recht, Wirtschaft und Gesundheit weitsichtig orientierend zu wirken.¹¹ Die mit Blick auf politische Traumatisierung hochrelevante Gesellschaftstheorie des bekannten Sozialphilosophen Axel Honneth kreist um die beiden Begriffe *Anerkennung* und *soziale Freiheit*; in einer Reaktualisierung der Hegel'schen Rechtsphilosophie betont er dabei die Rolle demokratischer Institutionen.¹² Dieser Ansatz könnte auch für die Behörde der Landesbeauftragten programmatisch sein: Sie wäre demnach als eine menschenrechtlich fundierte Institution anzusehen, deren Aufgabe wesentlich darin bestün-

8 www.baff-zentren.org

9 Regner (2008)

10 www.bstu.bund.de

11 Pollmann (2014)

12 Honneth (2011)

de, *Betroffenen schweren politischen Unrechts offizielle Anerkennung dafür auszusprechen, dass sie mit ihrem Verfolgungsschicksal gewissermaßen die Leidensträger unserer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung darstellen.* Die Befunde meiner derzeit durchgeführten Forschung zeigen, dass mit solch öffentlicher Anerkennung tatsächlich das Erleben einer *inneren wie auch äußeren, sozialen Befreiung* einhergeht, was in sich schon gesundheitsförderliche Wirkungen zeitigt.¹³ Sowohl für Honneth in Hegel'scher Tradition als auch Bielefeldt in Kant'sischer Tradition stellt Freiheit den höchsten gesellschaftlichen Wert dar. Dieser Wert ist naturgemäß besonders bedeutsam für Menschen, die politisch verfolgt und dabei oftmals inhaftiert wurden. Zu deren innerer wie äußerer Befreiung kann und sollte die Behörde der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen beitragen.

Literatur

Bielefeldt, H. (1998): Philosophie der Menschenrechte: Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt: Primus.

Frommer, J. & Regner, F. (2012): Fehlbegutachtungen politisch Verfolgter: Zur notwendigen Berücksichtigung des politisch-rechtlichen Kontextes. In: Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur & Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Es ist noch lange nicht vorbei: Erinnerungen und die Herausforderungen bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Berlin: Metropol.

Honneth, A. (2011): Das Recht der Freiheit: Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit. Berlin: Suhrkamp.

Keilson, H. (1979): Sequentielle Traumatisierung bei Kindern: Deskriptiv-klinische und quantifizierend-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden. Stuttgart: Enke.

Kessler, St. & Welsh, J. (2006): Schützen und achten: Amnesty International und das Recht auf Gesundheit. In: Amnesty Journal, November 2006.

Pollmann, A. (2014): Versagte Anerkennung, verletzte Menschenrechte: SED-Verfolgung aus Sicht der politischen Philosophie. Vortrag auf der Fachtagung „SED-Verfolgte und das Menschenrecht auf Gesundheit. Die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden sowie psychosoziale, therapeutische und seelsorgerische Perspektiven“, 24./25. Februar 2014, Magdeburg, Roncalli-Haus.

Regner, F. (2008): Normatives Empowerment: Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten aus der Sicht von Unterstützern im Therapiefeld. Saarbrücken: VDM.

Regner, F. (in Vorb.): Sich-frei-Sprechen: Zur psychosozialen Bedeutung des Zugangs zur demokratischen Öffentlichkeit für SED-Verfolgte.

Trobisch-Lütge, St. (2006): Politische Traumatisierung in der ehemaligen DDR/SBZ und ihre Verarbeitung im (post)traumatischen Raum des wiedervereinigten Deutschlands. In: Regner, F. & Heckl, U. (Hrsg.): Politische Traumatisierung III: Menschenrechte, Recht, Gerechtigkeit. Zeitschrift für Politische Psychologie, Jg. 14, Nr. 1+2.

13 Regner (in Vorb.)